



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Richtlinie zum Kinderschutz

Verantwortlichkeiten, Vorgaben und Standards im
Umgang mit Kindern und Jugendlichen

März 2023

Vorwort

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Schutz vor jeglicher Form der Ausbeutung und Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Menschenrechtsverträgen und Gesetzen verankert. Wichtigste menschenrechtliche Grundlage ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, das am 5. April 1992 für Deutschland völkerrechtlich in Kraft getreten ist und im Rang eines Bundesgesetzes gilt.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) garantiert neben den Schutz- und Förderrechten auch die Beteiligungsrechte von Kindern, die durch die Kinderschutz-Richtlinie des Deutschen Instituts für Menschenrechte umgesetzt werden.

Bei der Erstellung der Kinderschutz-Richtlinie hat ein abteilungsübergreifender Austausch stattgefunden, der von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention koordiniert wurde. Als Vorstand gilt unser Dank den aktiv Mitwirkenden:

Judith Feige, Kathrin Günnewig, Lena Stamm, Miriam Schroer-Hippel, Katrin Krüger, Nina Eschke, Daniela Marquardt, Jana Offergeld, Rosa Öktem, Sophie Funke, Barbara Kimmig, Helga Gläser, für das Lektorat Paola Carega.

Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin

Michael Windfuhr, Stellvertretender Direktor

Inhalt

Vorwort	2
1 Einleitung	5
1.1 Der menschenrechtliche Ansatz	6
1.2 Institutsverständnis von Ausbeutung und Gewalt	6
2 Verhaltenskodex zur Kinderschutz-Richtlinie	7
3 Standards zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen	9
4 Kinderschutz-Standards in der Personalpolitik	9
4.1 Personalgewinnung	9
4.2 Einstellung	9
4.3 Im Anstellungsverhältnis	10
5 Kinderschutz-Standards in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	10
5.1 Bildsprache	11
5.2 Speicherung und Verwendung medialer Inhalte	11
6 Veranstaltungen und Besuche im Institut	11
7 Kinderschutz in Forschungsprojekten	12
7.1 Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen	13
7.2 Forschungsdesign und Planung	13
7.3 Unterstützungsangebote im Umfeld der Kinder und Jugendlichen	14
7.4 Freiwilliges und informiertes Einverständnis	14
7.5 Während und nach der Erhebung	14
7.6 Transkription, Auswertung, Validierung und Darstellung der Ergebnisse	14
8 Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen	15
8.1 Verfahrensstandards	15
8.2 Meldung eines Verdachtsfalls	16
9 Aufgaben des Kinderschutz-Teams und der Ombudsperson	16

9.1	Das Kinderschutz-Team:	17
9.2	Die Ombudsperson:	17
9.3	Berichterstattung	17
10	Monitoring und Evaluierung	17
	Anhänge	19
<hr/>		
	Anhang 1: Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen	20
	Anhang 2: Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen im Kooperationsverhältnis	22
	Anhang 3: Verhaltenskodex für Mitwirkende an Veranstaltungen	24
	Anhang 4: Verhaltenskodex für Kinder und Jugendliche	26
	Anhang 5: Kinderschutz-Standards in Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	27
	Anhang 6: Formular zur Meldung eines Verdachtsfalls	29

1 Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form der Ausbeutung und Gewalt ist für das Deutsche Institut für Menschenrechte eine zentrale Aufgabe und ein zentrales Anliegen. Gemäß seinem menschenrechtlichen Auftrag stellt das Institut daher sicher, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern eingehalten werden. Dazu hat es diese kinderrechtsbasierte Kinderschutz-Richtlinie mit einem Verhaltenskodex erarbeitet, die regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden soll.

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass:

- Alle¹ Personen, die über ihre Beteiligung an der Institutsarbeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder ihren personenbezogenen Daten kommen, allgemein und in ihren spezifischen Handlungsbereichen klaren Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sind und für die Rechte und den Schutz (inklusive Beteiligungsrechte) von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert sind.
- Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien über bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen und damit einhergehende Rechte aufgeklärt sind. Zu Kindern und Jugendlichen im Sinne dieser Richtlinie zählen entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) alle Menschen unter 18 Jahren.
- Das Institut über standardisierte interne und externe Melde- und Beschwerdeverfahren sowie ein Kinderschutz-Team verfügt, um Verdachtsfälle für alle Seiten vertraulich melden und lückenlos aufklären zu können.

Im Sinne seiner Grundsätze ist es dem Institut ein besonderes Anliegen, alle Personen, die direkt oder indirekt an der Umsetzung seiner Arbeit beteiligt sind, für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und entsprechende Schutzmaßnahmen und -mechanismen vorzuhalten.

Dazu gehören:

1. hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Instituts inklusive des Vorstands, Auszubildende, Honorarkräfte/Werknehmende, studentische Praktikant*innen, Referendar*innen, Schüler*innen, freie Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche;
2. Mitarbeiter*innen von staatlichen Stellen, von Unternehmen, die vom Institut für eine institutsbezogene Tätigkeit beauftragt wurden und in den direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder ihren personenbezogenen Daten kommen;
3. Mitwirkende in Projekten, Programmen, Veranstaltungen, Aktionen und Kooperationsprojekten, die durch das Institut veranstaltet, gefördert oder organisiert werden.

Das Thema Kinderschutz betrifft alle Vorhaben des Instituts, in denen Kinder und Jugendliche in irgendeiner Form involviert sind. Dabei kann die Art und Weise, in der Kinder beteiligt sind, variieren.

¹ Alle Personen, die direkt oder indirekt an der Umsetzung der Institutsarbeit beteiligt sind, beispielsweise aber nicht abschließend: Mitarbeiter*innen, der Vorstand, Honorarkräfte, Kooperationspartner*innen, Besucher*innen von Veranstaltungen.

Ein wichtiger Aspekt des Projektplanungs- und –steuerungs-Prozesses ist die Durchführung einer Risikoanalyse. Sie unterstützt die Projektleitung beziehungsweise das Projektteam dabei, Situationen zu identifizieren, in denen das Risiko einer Kindeswohlgefährdung besteht.

Bestandteile der Risikoanalyse sind:

- Wie alt sind die Kinder und Jugendlichen?
- Auf welche Art und Weise (Format, Setting etc.) findet der Kontakt statt?
- Wo findet der Kontakt statt?
- Wer kommt in Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen?
- Wie viele Personen sind beteiligt?
- Wie ist der zeitliche Rahmen?
- Gibt es Übernachtungen, An- und Abreise etc.?
- Sind Begleitpersonen involviert?

Bei Fragen zum Thema Kinderschutz in der Projektplanung und der Entwicklung von entsprechenden Maßnahmen kann die Beratung durch das Kinderschutzteam hinzugezogen werden.

1.1 Der menschenrechtliche Ansatz

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Schutz vor jeglicher Form der Ausbeutung und Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Menschenrechtsverträgen und Gesetzen verankert, insbesondere auch in nationalen Gesetzen zum Kinder- und Jugendschutz. Wichtigste menschenrechtliche Grundlage ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK), das am 5. April 1992 für Deutschland völkerrechtlich in Kraft getreten ist und im Rang eines Bundesgesetzes gilt sowie die drei Zusatzprotokolle der UN-KRK zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zum Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie² sowie zum Individualbeschwerdeverfahren. Die UN-KRK garantiert neben den Schutz- und Förderrechten auch die Beteiligungsrechte von Kindern, die durch diese Kinderschutz-Richtlinie umgesetzt werden sollen.

1.2 Institutsverständnis von Ausbeutung und Gewalt

Ziel der Kinderschutz-Richtlinie ist es, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Ausbeutung und Gewalt zu schützen. Für das Verständnis dieser Begriffe stützt sich das Institut unter anderem auf die Definition der Weltgesundheitsorganisation:

„Kindesmissbrauch oder -misshandlung ist jede Form der körperlichen und/oder seelischen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Vernachlässigung oder vernachlässigenden Behandlung oder der kommerziellen oder sonstigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes im Rahmen eines Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtverhältnisses führt.“³

² Die Begriffe sind kritisch zu betrachten, da sich mit der fortschreitenden Umsetzung der UN-KRK die Sensibilität für die Terminologie im Bereich des Kinderschutzes weiterentwickelt hat. Inzwischen werden stärker rechtsbasierte Begriffe wie „sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Prostitution“, „Missbrauchsabbildungen“ und „sexuelle Ausbeutung“ empfohlen.

³ Englisches Originalzitat: „Child abuse or maltreatment constitutes all forms of physical and/or emotional ill-treatment, sexual abuse, neglect or negligent treatment or commercial or other exploitation, resulting in actual

Dementsprechend werden folgende **Formen von Ausbeutung und Gewalt** unterschieden:

Unter **Vernachlässigung** wird „[...] die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns Sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“, verstanden.⁴

Körperliche Gewalt umfasst alle Formen von Verletzungen, durch die Kindern und Jugendlichen ein körperlicher Schaden zugefügt.⁵

Psychische Gewalt umfasst jede Einstellung, Äußerung und Handlung von Personensorgeberechtigten, die Kinder und Jugendliche kontinuierlich herabsetzt, ausgrenzt oder in anderer Form demütigt. Formen von psychischer Gewalt sind unter anderem Ablehnung, Isolation, Terrorisierung, Ignoranz sowie Adultismus⁶, die sich in unterschiedlicher Ausprägung äußern können.⁷

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen erfasst „jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder sie initiieren, ist das Gewalt. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist immer auch ein Machtmissbrauch.“⁸

Ausbeutung beschreibt wirtschaftliche oder andere Formen von Ausbeutung eines Kindes oder Jugendlichen durch Aktivitäten zugunsten Dritter. Dies beinhaltet ausbeuterische Kinderarbeit, sexuelle Gewalt und deren Darstellung in Medien und Kinderprostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die die Gesundheit oder die körperliche, psychische, soziale und moralische Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gefährden können.⁹

2 Verhaltenskodex zur Kinderschutz-Richtlinie

Alle Personen, die an der Institutsarbeit beteiligt sind und in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder ihren personenbezogenen Daten kommen, sind dem „Verhaltenskodex zur Kinderschutz-Richtlinie“ des Instituts verpflichtet. Sowohl in ihrem eigenen Handeln sowie in der Dokumentation und Berichterstattung beachten sie Kinderschutz-Standards. Der Verhaltenskodex schreibt vor, Maßnahmen zum Kinderschutz in der Konzeption, Planung und Durchführung sowie Evaluation von

or potential harm to the child's health, survival, development or dignity in the context of a relationship of responsibility, trust or power." World Health Organisation WHO (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, 29-31 March 1999, WHO/HSC/PVI/99.1, Geneva, S. 15.

⁴ Schöne, Reinhold u.a. (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster, S. 21. Zitat von den Autor*innen sprachlich angepasst.

⁵ Vgl. WHO (1999), S. 15.

⁶ Adultismus beschreibt eine Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen, die sich aus dem Machtgefälle zwischen ihnen und Erwachsenen ergeben kann.

⁷ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (2000): Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. 2. aktualisierte Auflage. Hannover.

⁸ Vgl. BKSF – Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, <https://www.bundeskoordinierung.de/de/topic/16.was-ist-sexualisierte-gewalt.html> (abgerufen am 13.02.2022).

⁹ Vgl. WHO (1999), S. 16.

Aktivitäten und Vorhaben konsequent umzusetzen. Der Kodex garantiert einen professionellen Schutzstandard für Kinder und Jugendliche.

Wortlaut des Verhaltenskodex

- Ich achte die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Hierfür beachte ich die auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu bewahren.
- Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten, insbesondere auch gegenüber und in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen.
- Ich behandle Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten, achte ihre Rechte und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig vom Lebensalter, von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, sozioökonomischer Herkunft, Sprache, Religion und Weltanschauung, rassistischen Zuschreibungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen oder sonstigem Status.
- Ich setze mich ein für die Verwirklichung der Beteiligungs-, Teilhabe- und Mitgestaltungsrechte von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Lebensalter und ihrer individuellen Entwicklung.
- Ich achte die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse jegliche Beziehungen und Handlungen, die Kindern und Jugendlichen schaden, wie beispielsweise Überwältigung und Übergriffigkeit in Sprache, Körperkontakt und anderen Handlungen.
- Ich trage dafür Sorge, dass beim Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder zumindest erreichbar ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“). Dies dient der gegenseitigen Unterstützung und der Berücksichtigung unterschiedlicher Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Ich achte Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen und respektiere sie.
- Ich verhalte mich in meiner Rolle gegenüber Kindern und Jugendlichen, ihren Familien und sozialem Umfeld sorgsam und transparent und reflektiere jederzeit das Machtgefälle, das zwischen Vertreter*innen von Organisationen und Individuen beziehungsweise zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen entstehen kann.
- Ich trage meinen Teil zur Einhaltung der Kinderschutz-Richtlinie bei und bin mir der daraus entstehenden Verantwortung bewusst. Dies bedeutet auch, dass ich aufkommende Verdachtsfälle oder Hinweise auf solche innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen melde.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Institut. Auch Kinder und Jugendliche, die mit den Tätigkeiten des Instituts in Berührung kommen, sind verpflichtet, den Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

Ebenso verpflichten sich in Kooperationsprojekten die Projektpartner*innen und alle in den Projekten tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder ihren personenbezogenen Daten stehen, die Kinderschutz-Richtlinie anzuerkennen und den Verhaltenskodex zu unterzeichnen, es sei denn, sie verfügen ihrerseits über eine Kinderschutz-Richtlinie gleichen Standards.

Der Verhaltenskodex in verschiedenen Ausführungen befindet sich im Anhang.

3 Standards zur Aufklärung von Kindern und Jugendlichen

Ihre Rechte zu kennen, unterstützt Kinder und Jugendliche darin, Grenzüberschreitungen jeglicher Art zu erkennen und sich davor zu schützen. Das Institut informiert Kinder und Jugendliche bei jeder Form von Zusammenarbeit mit ihnen proaktiv über seine Bemühungen zur Einhaltung der Rechte und insbesondere des Kinderschutzes. Dazu hat das Institut ein Video erstellt, das die Kinderschutz-Richtlinie vorstellt und auch genutzt werden kann, um Kinder und Jugendliche sowie ihr familiäres Umfeld an das Thema Kinderschutz heranzuführen. Weitere Informationen können der Internetseite des Instituts unter dem Stichwort „Kinderschutz-Richtlinie“ entnommen werden: www.institut-fuer-menschenrechte.de

4 Kinderschutz-Standards in der Personalpolitik

Das Institut integriert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in seine Personalpolitik. Das reicht von der Personalgewinnung bis zur Personalentwicklung. Ziel ist es, ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und alle Mitarbeiter*innen kontinuierlich für den Kinderschutz zu sensibilisieren.

4.1 Personalgewinnung

Kinderschutz ist bereits beim Anwerben von potenziellen Mitarbeiter*innen sowie beim Auswahlverfahren der Bewerber*innen ein fester Bestandteil und wird entsprechend in den Bewerbungsprozess einbezogen. In allen Stellenausschreibungen des Instituts wird auf die Kinderschutz-Richtlinie hingewiesen. Zudem wird in Stellenausschreibungen für Positionen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen darauf verwiesen, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Alle Personen, die zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen sind, werden über die Kinderschutz-Richtlinie informiert. Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs werden Bewerber*innen für Positionen, die den direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen erfordern, nach ihrer Haltung und Erfahrungen zum Kinderschutz sowie zu der Kinderschutz-Richtlinie des Instituts befragt.

4.2 Einstellung

Vor der Vertragsunterzeichnung sollen neue Mitarbeiter*innen für Positionen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als einen Monat sein. Eine Einstellung erfolgt nur dann, wenn keine einschlägigen Vorstrafen vermerkt sind und eine eidesstattliche Erklärung abgegeben wird, dass kein Strafverfahren nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Tatbeständen anhängig oder rechtshängig ist.

Die Kinderschutz-Richtlinie sowie der dazugehörige Verhaltenskodex werden dem Arbeitsvertrag als Anlage angefügt, der Verhaltenskodex muss zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden.

4.3 Im Anstellungsverhältnis

Um die Mitarbeiter*innen des Instituts für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren, finden regelmäßig Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen statt, wobei die Angebote einem nachhaltigen Konzept folgen. Im Rahmen der Kinderschutz-Richtlinie sollen die Mitarbeiter*innen unter anderem über Beschwerdemechanismen, Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen (siehe Kapitel 8) sowie Konsequenzen bei Verstößen gegen die Richtlinie aufgeklärt werden. Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besuchen. Die Teilnahme wird durch die Personalstelle überprüft. Über die Schulungen hinaus können sich die Mitarbeiter*innen mit Fragen stets an das Kinderschutz-Team wenden. Dieses wiederum informiert den Vorstand und die Geschäftsführung zweimal im Jahr über den aktuellen Stand der Umsetzung der Kinderschutz-Richtlinie.

Alle Mitarbeiter*innen in Positionen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sind verpflichtet, die Kinderschutz-Richtlinie sowie der dazugehörige Verhaltenskodex zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben. Darüber hinaus müssen sie im Zwei-Jahres-Rhythmus ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen sowie die Eidesstaatliche Versicherung, dass kein Ermittlungsverfahren anhängig ist. Die Kosten hierfür trägt das Institut. Mitarbeiter*innen, bei denen sich das Stellenprofil oder Projekt verändert und die erst nach der Einstellung in den direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gelangen (zum Beispiel im Rahmen eines Forschungsvorhabens), müssen die entsprechenden Unterlagen ebenfalls vorlegen. Die Abteilungsleitung informiert die Personalstelle über diese Änderung. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis werden vom Institut erstattet.

5 Kinderschutz-Standards in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Für den Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit gelten darüber hinaus folgende Standards:

- Für mediale Inhalte, in denen Kinder und Jugendliche direkt zitiert oder abgebildet werden, ist das Einverständnis jedes Kindes oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten einzuholen und schriftlich zu dokumentieren. Zuständig hierfür ist die jeweilige Abteilung des Instituts, die die Inhalte verantwortet, die medial veröffentlicht werden.
- Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen.
- Um Gespräche mit Kindern und Jugendlichen zu führen, werden angemessene und schützende Räumlichkeiten genutzt, bei denen sicher kontrolliert werden kann, wer Zutritt hat.
- Die Namen der Kinder oder Jugendlichen sind zu pseudonymisieren, wenn es der Kinderschutz erfordert. Kinder und Jugendlichen werden über den Grund der Nutzung eines Pseudonyms aufgeklärt. Wenn möglich, wählen sie sich ihr Pseudonym selbst.

5.1 Bildsprache

In der Bildsprache gelten folgende Standards:

- Bilder, die Kinder und Jugendliche zeigen, sollen diese als gleichwertige Individuen zu erwachsenen Personen darstellen und zu ihrem Empowerment beitragen.
- Bei der Erstellung und Auswahl von Bildern ist darauf zu achten, dass die Stärken und Potenziale von Kindern und Jugendlichen hervorgehoben werden. Stereotype Rollenzuschreibungen, kompromittierende Posen und klischeehafte Inszenierungen sind zu vermeiden.
- Bei der Erstellung und Auswahl von Bildern ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche nur (vollständig) bekleidet abgebildet werden.
- Bei der Erstellung und Auswahl von Bildern ist grundsätzlich auf Nahaufnahme zu verzichten.
- Der Aufenthaltsort der Kinder oder Jugendlichen darf nicht aus den Bildaufnahmen erkennbar sein, wenn dies zu einer Gefahr für die Kinder oder Jugendlichen führen könnte. Die Einschätzung ist von der Abteilung des Instituts vorzunehmen.
- Es gelten die Standards der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/datenschutz>

5.2 Speicherung und Verwendung medialer Inhalte

Das Speichern und die Verwendung medialer Inhalte ist nur für den jeweiligen Zweck erlaubt und nur auf Basis einer Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen.

6 Veranstaltungen und Besuche im Institut

Das Institut führt allein oder zusammen mit anderen Institutionen Veranstaltungen unterschiedlicher Formate durch, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen. Dazu zählen Konferenzen, Workshops und Konsultationen sowie Besuche und Führungen im Institut, insbesondere in der Bibliothek. Veranstaltungen finden online oder im Rahmen von persönlichen Begegnungen statt.

Um Wohl, Würde und Schutz von teilnehmenden Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, werden Veranstaltungen und Besuche im Institut nach kinderrechtlichen Anforderungen gestaltet.¹⁰

¹⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Arbeitsübersetzung der Allgemeinen Bemerkung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12 Das Recht des Kindes auf Gehör, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf (abgerufen am 13.01.2022).

Dazu gehört:

- Alle Prozesse, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen und gehört werden, sollen transparent und informativ sein, damit Kinder sie verstehen.
- Die Beteiligung erfolgt freiwillig – Kinder und Jugendliche sind nicht verpflichtet, teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern. Auch ein Kind, das sich nicht beteiligen will, übt sein Recht auf Gehör aus.
- Der Umgang ist respektvoll – die Meinungen von Kindern und Jugendlichen müssen geachtet werden.
- Die Prozesse sind bedeutsam für die Bedürfnisse und den Erfahrungsschatz von Kindern.
- Veranstaltungen und Besuche sind kinderfreundlich, das heißt so gestaltet, dass sie zur Teilnahme und Mitgestaltung ermutigen und dem Alter und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen entsprechen.
- Veranstaltungen sind inklusiv, damit alle Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Gehör diskriminierungsfrei ausüben können – entsprechende Barrieren müssen abgebaut und angemessene Vorkehrungen getroffen werden.
- Veranstaltungen werden unterstützt durch Bildungsmaßnahmen für beteiligte Erwachsene, um diese für die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren.
- Die Veranstalter*innen sind sich ihrer Verantwortung bewusst, bei beispielsweise diskriminierenden Meinungsäußerungen, Diskussionsbeiträgen angemessen zu reagieren.
- Veranstaltungen und Besuche sind rechenschaftspflichtig gestaltet mittels kindgerechter Rückmeldung, Monitoring und Evaluation.

Kinder und Jugendliche sowie ihre Sorgeberechtigten erhalten vor der Teilnahme an einer Veranstaltung folgende Informationen in einer für sie verständlichen Form:

- Angaben zum Inhalt sowie zu den Zielen und Teilnahmebedingungen der Veranstaltung beziehungsweise des Besuchs;
- gegebenenfalls Hinweise über eine geplante Dokumentation der Veranstaltung;
- Auskunft zum Datenschutz und Widerrufsmöglichkeiten;
- eine Kopie der Kinderschutz-Richtlinie mit Verhaltenskodex, Beschwerdemöglichkeit und Kontaktpersonen.

Sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Verantwortliche und Mitwirkende stimmen der Kinderschutz-Richtlinie und dem Verhaltenskodex **durch ihre Teilnahme** an der Veranstaltung/dem Besuch zu (eine Unterschrift ist nicht erforderlich). Über die Richtlinie und den Kodex wird sowohl im Vorfeld schriftlich als auch vor Ort unter anderem durch einen Aushang informiert.

7 Kinderschutz in Forschungsprojekten

Die Kinderschutz-Richtlinie gilt in allen Phasen eines Forschungsprojekts, das Kinder und Jugendliche einbezieht. Im Rahmen von Forschungsprojekten können zum Beispiel Interviews, Gruppendiskussionen, schriftliche Befragungen, teilnehmende Beobachtungen, Arbeit mit Videos, Zeichnungen oder Spielen mit Kindern und Jugendlichen erfolgen.

7.1 Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen

Für die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen im Forschungsprozess gilt vor, während und nach der Erhebung sowie für die verwendeten Erhebungsinstrumente (zum Beispiel Fragebögen und Leitfäden) und für das bereitgestellte Informationsmaterial über das Projekt (ergänzend zu Kapitel 6):

- Die für den Forschungsprozess Verantwortlichen begegnen den Kindern und Jugendlichen mit Respekt und berücksichtigen ihr Recht auf Gehör, einschließlich des Rechts, sich zu einer Frage nicht zu äußern;
- die Verantwortlichen geben in einer kindgerechten Form und Sprache Auskunft;
- sie informieren frühzeitig zum Projekt und nennen dabei ihre Kontaktdaten und den Kontakt zum Kinderschutz-Team des Instituts;
- sie achten auf einen diskriminierungsfreien Umgang mit Kindern und Jugendlichen indem sie zum Beispiel auf die Wortwahl oder die Auswahl von Beispielen achten;
- sie stellen angemessene Vorkehrungen für individuelle Bedarfe bereit (Gebärdensprachdolmetschung, kindgerechte Kommunikationswege und Erhebungsmethoden etc.);
- sie reflektieren, welche Kinder und Jugendlichen mit dem gewählten Zugang und den Erhebungsmethoden nicht erreicht werden konnten und steuern hier, wenn möglich nach.

7.2 Forschungsdesign und Planung

Die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen auf Forschungsfragen und -themen, die sie betreffen, sollen berücksichtigt werden.¹¹ Entsprechend sollen Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit im gesamten Forschungsprozess miteinbezogen werden, zum Beispiel durch regelmäßige Konsultationen.¹²

Um Risiken im Kinderschutz für Kinder und Jugendliche zu identifizieren beziehungsweise zu minimieren, sollen vor Beginn des Forschungsprojekts folgende Fragen geklärt werden:

- Ist eine Datenerhebung mit direkter Beteiligung notwendig oder können die Informationen auch auf anderem Weg gewonnen werden?
- Kann eine Gefährdung des Kindeswohls ausgeschlossen werden?
- Gibt es weitere potenzielle Risiken für die beteiligten Kinder/Jugendlichen, und falls ja, wie können diese minimiert werden?¹³

Bei der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen, sei es über Selbstvertretungsorganisationen oder über erwachsene Vertreter*innen, erläutern die Forschenden ihr Anliegen transparent und stellen die eingangs genannten Informationen frühzeitig zur Verfügung (Kapitel 5).

Erhebungsmethoden und Informationsmaterialien müssen den Kinderschutzstandards entsprechen, insbesondere den Standards einer respektvollen, inklusiven, nicht-diskriminierenden Kommunikation (s.o. 5). Die für den Prozess Verantwortlichen

¹¹ Die Herleitung nimmt Bezug auf die Artikel 3 Absatz 3, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 und 36 der Kinderrechtskonvention

¹² Siehe Sargeant, Jonathon / Harcourt, Deborah (2012): Doing ethical research with children. Open University Press, S. 21-23.

¹³ Siehe Alderson, Priscilla / Morrow, Virginia (2011): The ethics of research with children and young people: a practical handbook. Los Angeles, Calif. [u.a.]: SAGES. S. 25-26.

ziehen hierfür das Kinderschutz-Team des Instituts ein und lassen sich gegebenenfalls von seinen Mitgliedern beraten.

7.3 Unterstützungsangebote im Umfeld der Kinder und Jugendlichen

Je nach Thema kann es notwendig sein, besondere Vorkehrungen zum Kinderschutz zu treffen, beispielsweise auf Trauma spezialisierte Anlaufstellen einzubeziehen. Vor der Erhebung recherchieren die für den Prozess Verantwortlichen entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Anlaufstellen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen und halten entsprechende Kontaktdaten (Telefonnummer, Adresse) bereit.

Werknehmer*innen besprechen in einem vorbereitenden Treffen mit der Projektleitung oder der*dem Forschungskordinator*in die Umsetzung der Kinderschutz-Richtlinie im Forschungsprozess.

7.4 Freiwilliges und informiertes Einverständnis

Die Teilnahme an einem Forschungsprojekt erfordert ein freiwilliges und informiertes Einverständnis – sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch des*der Sorgeberechtigten – durch eine entsprechende schriftliche Erklärung. Diese wird vom Institut vorbereitet. Alle Beteiligten erhalten folgende Informationen in einer für sie verständlichen Form: ¹⁴

- Angaben zu Inhalt, Ziele und Vorgehensweise des Forschungsprojekts, Freiwilligkeit der Teilnahme, Kontaktperson für Fragen und einen möglichen Widerruf;
- Einverständniserklärung für die Erhebung und Verwendung der Daten, Information über den Datenschutz, Zusicherung der Anonymisierung, Möglichkeit des Widerrufs;
- Kopie der Kinderschutz-Richtlinie, Angaben zu Beschwerdemöglichkeiten und Verhaltenskodexe für die Beteiligten;
- Informationen zum Datenschutz.

7.5 Während und nach der Erhebung

Zu Beginn einer Erhebung, zum Beispiel im Rahmen eines Interviews oder einer Gruppendiskussion, werden die Kinder und Jugendlichen darauf hingewiesen, dass sie die Erhebungssituation jederzeit und ohne Begründung unterbrechen oder verlassen können, etwa durch ein vereinbartes Zeichen oder indem sie den Raum verlassen. Bei Präsenzveranstaltungen ist sicherzustellen, dass der Raum jederzeit verlassen werden kann, und es ist auch zu klären, ob die Türen geschlossen werden sollen. Hier gilt das Vieraugenprinzip, die Anwesenheit von zwei erwachsenen (Fach-) Personen ist durch die prozessverantwortliche Person sicherzustellen.

7.6 Transkription, Auswertung, Validierung und Darstellung der Ergebnisse

Bei der externen Transkription von Interviews werden die Aufnahmen und die transkribierten Interviews verschlüsselt elektronisch übermittelt. Das Schreibbüro wird

¹⁴ Um das informierte Einverständnis von Kindern im Vorschulalter und Grundschulalter einzuholen und ihnen eine nachvollziehbare Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen, sind eine Phase des gegenseitigen Kennenlernens, der Information über das Forschungsvorhaben sowie altersgemäße Möglichkeiten der Zustimmung zu jedem einzelnen Teil der Erhebung hilfreich (Sargeant und Harcourt (2012) S. 71-77).

angewiesen, Personennamen abzukürzen. Mit Annahme des Auftrags sichert es Stillschweigen über die Inhalte sowie die Löschung der Daten nach abgeschlossenem Auftrag zu.

Bei der Darstellung der Ergebnisse stellen die für den Prozess Verantwortlichen die vollständige Anonymisierung der zitierten Forschungsdaten sicher, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Mitarbeiter*innen und Werknehmer*innen berichten bei jedem Hinweis auf eine mögliche Verletzung der Kinderschutz-Richtlinie unter Wahrung des Datenschutzes den Fall an das Kinderschutz-Team oder an die Projektleitung.¹⁵

8 Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen

Das Institut verfügt über ein institutionelles Verfahren zur Umsetzung und Einhaltung der Kinderschutz-Richtlinie. Jeder im Rahmen der Institutsarbeit aufkommende Verdacht eines Gewaltvorfalls (zu Formen von Gewalt siehe auch Kapitel 1) gegen Kinder/Jugendliche wird umgehend und nach kinderrechtlichen Standards gründlich und für alle Betroffenen sicher geprüft und aufgeklärt. Um dies zu erreichen, sind die internen und externen Melde- und Beschwerdemechanismen sowie der Kontakt zum Kinderschutz-Team verständlich und transparent gehalten. Für das Verfahren gelten festgelegte Standards.

8.1 Verfahrensstandards

Bei einem Verdachtsfall wird während des gesamten Verfahrens sichergestellt, dass:

- betroffene Kinder und Jugendliche geschützt und in das Verfahren einbezogen sind sowie Zugang zu Informationen und notwendigen Hilfsangeboten erhalten (Vorrang des Kindeswohls);
- Sorgeberechtigte im gesamten Verfahren informiert und einbezogen sind;
- bei Bedarf und in erforderlichen Fällen der Fall an das zuständige Jugendamt für die Einleitung von medizinischen und psychosozialen Versorgungsmaßnahmen weitergeleitet wird;
- das Institut – falls erforderlich – Strafanzeige stellt. Wenn sich der Verdacht gegenüber einer Person erhärtet, wird sichergestellt, dass diese Person nicht mehr in Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen kommt.

Außerdem wird sichergestellt, dass eine verdächtige Person:

- bei einem Verdachtsfall aus der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen herausgenommen beziehungsweise freigestellt wird;
- ein faires Verfahren erhält;
- angemessen über den Stand des Verfahrens informiert wird;
- Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält;
- bei der Rehabilitation Unterstützung erfährt, sofern der Verdacht sich nicht bestätigt.

¹⁵ Die Projektverantwortlichen sollen im Fall einer vermuteten Schutzverletzung nicht ohne Rücksprache oder allein intervenieren. Das Kinderschutz-Team unterstützt im Umgang mit den oft widersprüchlichen Anforderungen der konkreten Situation, wie sie zum Beispiel Nentwig-Gesemann und andere beschreiben. Siehe Nentwig-Gesemann, Iris u.a. (2021): Kinder als Akteure in Qualitätsentwicklung und Forschung: eine rekonstruktive Studie zu KiTa-Qualität aus der Perspektive von Kindern. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 169.

Darüber hinaus dienen die Verfahrensstandards dazu, dass:

- der Fall fortlaufend dokumentiert wird;
- Besorgnisse und Verdachtsmomente im Regelfall vertraulich behandelt werden und nach dem „Need-to-know“-Prinzip nur an die Personen oder Stellen kommuniziert werden, die hierfür vorgesehen sind und zu dem Fall Entscheidungen treffen müssen;
- für den Einzelfall sichergestellt wird, dass die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen hinsichtlich der übermittelten Daten eingehalten werden.¹⁶

8.2 Meldung eines Verdachtsfalls

Ein Verdachtsfall, den eine oder mehrere Personen beobachtet haben oder ihnen von Dritten zugetragen wurde, soll wie folgt gemeldet werden:¹⁷

- Es erfolgt eine schriftliche (E-Mail: kinderschutz@institut-fuer-menschenrechte.de) oder mündliche Information an das Kinderschutz-Team des Instituts (T: 030 259 359-454).
- Ein Formular zur Meldung eines Verdachtsfalls befindet sich in Anhang 6.
- Für Notfälle außerhalb der Geschäftszeiten können unter anderem folgende Notfallnummern gewählt werden: Polizei 110, Hilfe Telefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530.

Die Kontaktdaten des Kinderschutz-Teams sind im Intranet sowie auf der Internetseite des Instituts hinterlegt, hängen aus und werden bei Veranstaltungen oder Forschungsvorhaben transparent gemacht.

Das Kinderschutz-Team des Instituts wird im Jahr 2023 ein internes und externes Beschwerdemanagement mit einer weiteren externen Kontaktperson bzw.-organisation erarbeiten. Die Informationen hierzu sind der Internetseite des Instituts unter dem Stichwort „Kinderschutz-Richtlinie“ zu entnehmen: www.institut-fuer-menschenrechte.de

9 Aufgaben des Kinderschutz-Teams und der Ombudsperson

Das Kinderschutz-Team am Institut besteht aus drei Mitarbeiter*innen. Darüber hinaus gibt es eine externe Ombudsperson, an die sich Betroffene je nach Bedarf und zu jedem Zeitpunkt eigenständig wenden können. Alle Kontaktdaten und Zuständigkeiten sind auf der Internetseite des Instituts sichtbar. Das Kinderschutz-Team und die externe Ombudsperson sind zur Verschwiegenheit sowie zum Datenschutz verpflichtet.

¹⁶ Übernommen und angepasst aus der Policy von Save the Children: https://kindesschutz.venro.org/fileadmin/kindesschutz/downloads/kindesschutz-policy/Child_Safeguarding_Policy_Save_the_Children_Deutschland.pdf; ergänzt durch einzelne Punkte aus World Vision: https://kindesschutz.venro.org/fileadmin/kindesschutz/downloads/kindesschutz-policy/Richtlinien_zum_Kinderschutz_von_World_Vision_Deutschland_e.V._.pdf

¹⁷ Orientiert an Fallmanagement Word Vision: https://kindesschutz.venro.org/fileadmin/kindesschutz/downloads/fallmanagement/World_Vision_Fallmanagemnt.pdf; S. 6 (alle zuletzt abgerufen am 26.01.2023).

Im Folgenden werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der beiden Akteure aufgeführt.

9.1 Das Kinderschutz-Team:

- trifft sich regelmäßig und bestimmt den Turnus und die Dauer der Treffen selbst;
- bietet regelmäßig verpflichtende Schulungen an, um Mitarbeiter*innen für Kinderschutz in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern des Instituts zu sensibilisieren;
- stellt einmal jährlich den Mitarbeiter*innen und zweimal im Jahr dem Vorstand und der Geschäftsführung die eigene Arbeit vor. Dies umfasst unter anderem eine anonymisierte Übersicht über etwaige Verdachtsfälle und ihre Bearbeitung, Informationen über durchgeführte Sensibilisierungs- und Beratungsmaßnahmen;
- zeigt für das Institut bedeutsame Themen auf, die mit dem Kinderschutz in Verbindung stehen.

9.2 Die Ombudsperson:

- wird durch den Vorstand benannt;
- nimmt Meldungen zu Verdachtsfällen an, die nicht an das Kinderschutz-Team gerichtet werden können, und steht in Kontakt mit dem Kinderschutz-Team des Instituts;
- berät bei Unsicherheiten in der Bewertung einer möglichen Verdachtssituation;
- behandelt eingehende Verdachtsfälle und Beratungsanfragen vertraulich. Sie hat nicht das Mandat, über die Weiterleitung hinaus an beispielsweise das Jugendamt oder die Polizei tätig zu werden.

9.3 Berichterstattung

Bei einem Verdachtsfall ist es von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren. Um alle involvierten Personen zu schützen, sollen die Betroffenen nicht direkt angesprochen werden – weder Kinder und Jugendliche noch verdächtige Personen.

Das Institut geht ausnahmslos jeder Meldung eines Verdachtsfalls nach. Bei einer Erhärtung des Verdachts erfolgen je nach Schweregrad des Vorfalls unterschiedliche Maßnahmen.

10 Monitoring und Evaluierung

Für eine nachhaltige Wirksamkeit der Kinderschutz-Richtlinie werden die Maßnahmen zum Kinderschutz kontinuierlich überwacht, evaluiert und weiterentwickelt. Es liegt in der Zuständigkeit des Vorstands, dass die Kinderschutz-Richtlinie umgesetzt und ihre Einhaltung ermöglicht wird. Das Kinderschutz-Team ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Kinderschutzvorgaben zu prüfen und kontinuierlich erforderliche Anpassungen vorzunehmen, dazu gehört auch die Evaluation der Zusammensetzung des Kinderschutz-Teams.

Das Kinderschutz-Team trifft sich in regelmäßigen Abständen, um über gemeldete Fälle, offene Fragen und neue Entwicklungen im Bereich Kinderschutz zu beraten, sich gegenseitig zu informieren und Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen für die Mitarbeiter*innen zu organisieren.

Die Kinderschutz-Richtlinie wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Dabei wird insbesondere auf Aktualität und Wirksamkeit der Richtlinie geachtet. Als Grundlage für die Überarbeitung werden die Erkenntnisse aus dem internen Monitoring herangezogen sowie Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen des Instituts und von Dritten, die mit der Umsetzung der Richtlinie in Berührung gekommen sind. Zudem werden Entwicklungen von national, regional und international geltenden Kinderschutzstandards sowie der UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigt. Die überarbeitete Fassung der Kinderschutz-Richtlinie wird mit dem Vorstand abgestimmt.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT:
kinderschutz@institut-fuer-menschenrechte.de

März 2023

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Anhänge

Anhang 1: Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen

Alle Personen, die an der Institutsarbeit beteiligt sind und in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder ihren personenbezogenen Daten kommen, sind dem „Verhaltenskodex zur Kinderschutz-Richtlinie“ des Instituts verpflichtet. Sie setzen Kinderschutz in der Konzeption, Planung und Durchführung sowie Evaluation von Aktivitäten und Vorhaben konsequent um. In ihrem eigenen Handeln sowie in der Dokumentation und Berichterstattung, wenn Kinder/Jugendliche involviert sind, werden Kinderschutz-Standards beachtet. Der Kodex garantiert einen professionellen und persönlichen Schutzstandard für Kinder und Jugendliche.

Im Rahmen der Institutsarbeit:

- Achte ich die Rechte von Kindern und Jugendlichen und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Verpflichte ich mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu bewahren.
- Unterlasse ich verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten, insbesondere auch gegenüber und in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen.
- Behandle ich Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten, achte ihre Rechte und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig vom Lebensalter, von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, sozioökonomischer Herkunft, Sprache, Religion und Weltanschauung, rassistischen Zuschreibungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und sonstigem Status.
- Setze ich mich für die Verwirklichung der Beteiligungs-, Teilhabe- und Mitgestaltungsrechte von Kindern und Jugendlichen ein und berücksichtige sie entsprechend ihrem Lebensalter und ihrer individuellen Entwicklung.
- Achte ich die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen.
- Gehe ich verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse jegliche Beziehungen und Handlungen, die Kindern und Jugendlichen schaden, wie beispielsweise Überwältigung und Übergriffigkeit in Sprache und Körperkontakt.
- Trage ich dafür Sorge, dass beim Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder erreichbar ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“). Dies dient der gegenseitigen Unterstützung und der Berücksichtigung unterschiedlicher Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Achte ich Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen und respektiere sie.

- Gehe ich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, ihren Familien und sozialem Umfeld stets sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und reflektiere jederzeit das Machtgefälle, das zwischen Organisationen und Mitwirkenden beziehungsweise Teilnehmenden sowie zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen entstehen kann.
- Trage ich meinen Teil zur Einhaltung der Kinderschutz-Richtlinie und der gegenseitigen Verantwortlichkeit im Rahmen meiner Tätigkeit und Rolle bei. Das bedeutet auch, dass ich einen aufkommenden Verdachtsfall oder Hinweise darauf innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen melde (E-Mail: kinderschutz@institut-fuer-menschenrechte.de; T: 030 259 359-454).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe und mich verpflichte, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass das Institut jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei meldet. Verstöße ohne Straftatbestand können institutsinterne Maßnahmen nach sich ziehen inklusive einer Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Zusammenarbeit.

.....

.....

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Anhang 2: Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen im Kooperationsverhältnis

Alle Personen, die an der Institutsarbeit beteiligt sind und in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder ihren personenbezogenen Daten kommen, sind dem „Verhaltenskodex zur Kinderschutz-Richtlinie“ des Instituts verpflichtet. Sie setzen Kinderschutz in der Konzeption, Planung und Durchführung sowie Evaluation von Aktivitäten und Vorhaben konsequent um. In ihrem eigenen Handeln sowie in der Dokumentation und Berichterstattung, wenn Kinder/Jugendliche involviert sind, werden Kinderschutz-Standards beachtet. Der Kodex garantiert einen professionellen und persönlichen Schutzstandard für Kinder und Jugendliche.

Im Rahmen der Institutsarbeit:

- Achte ich die Rechte von Kindern und Jugendlichen und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Verpflichte ich mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu bewahren.
- Unterlasse ich verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten, insbesondere auch gegenüber und in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen.
- Behandle ich Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten, achte ihre Rechte und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig vom Lebensalter, von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, sozioökonomischer Herkunft, Sprache, Religion und Weltanschauung, rassistischen Zuschreibungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und sonstigem Status.
- Setze ich mich für die Verwirklichung der Beteiligungs-, Teilhabe- und Mitgestaltungsrechte von Kindern und Jugendlichen ein und berücksichtige sie entsprechend ihrem Lebensalter und ihrer individuellen Entwicklung.
- Achte ich die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen.
- Gehe ich verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse jegliche Beziehungen und Handlungen, die Kindern und Jugendlichen schaden, wie beispielsweise Überwältigung und Übergriffigkeit in Sprache und Körperkontakt.
- Trage ich dafür Sorge, dass beim Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder erreichbar ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“). Dies dient der gegenseitigen Unterstützung und der Berücksichtigung unterschiedlicher Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Achte ich Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen und respektiere sie.

- Gehe ich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, ihren Familien und sozialem Umfeld stets sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und reflektiere jederzeit das Machtgefälle, das zwischen Organisationen und Mitwirkenden beziehungsweise Teilnehmenden sowie zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen entstehen kann.
- Trage ich meinen Teil zur Einhaltung der Kinderschutz-Richtlinie und der gegenseitigen Verantwortlichkeit im Rahmen meiner Tätigkeit und Rolle bei. Das bedeutet auch, dass ich einen aufkommenden Verdachtsfall oder Hinweise darauf innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen melde (E-Mail: kinderschutz@institut-fuer-menschenrechte.de; T: 030 259 359-454).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe und mich verpflichte, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass das Institut jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei meldet. Verstöße ohne Straftatbestand können institutsinterne Maßnahmen nach sich ziehen inklusive einer Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Zusammenarbeit.

.....

.....

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Anhang 3: Verhaltenskodex für Mitwirkende an Veranstaltungen

Sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Verantwortliche und Mitwirkende stimmen der Kinderschutz-Richtlinie und dem Verhaltenskodex durch ihre Teilnahme an der Veranstaltung/dem Besuch des Instituts zu (eine Unterschrift ist nicht erforderlich). Über die Richtlinie und den Kodex wird sowohl im Vorfeld schriftlich als auch vor Ort unter anderem durch einen Aushang informiert. Der Kodex garantiert einen professionellen und persönlichen Schutzstandard für Kinder und Jugendliche.

Wortlaut des Verhaltenskodex:

- Ich achte die Rechte von Kindern und Jugendlichen und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu bewahren.
- Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten, insbesondere auch gegenüber und in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen.
- Ich behandle Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten, achte ihre Rechte und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig vom Lebensalter, von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, sozioökonomischer Herkunft, Sprache, Religion und Weltanschauung, rassistischen Zuschreibungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und sonstigem Status.
- Ich setze mich für die Verwirklichung der Beteiligungs-, Teilhabe- und Mitgestaltungsrechte von Kindern und Jugendlichen ein und berücksichtige sie entsprechend ihrem Lebensalter und ihrer individuellen Entwicklung.
- Ich achte die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse jegliche Beziehungen und Handlungen, die Kindern und Jugendlichen schaden, wie beispielsweise Überwältigung und Übergriffigkeit in Sprache und Körperkontakt.
- Ich trage dafür Sorge, dass beim Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder erreichbar ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“). Dies dient der gegenseitigen Unterstützung und der Berücksichtigung unterschiedlicher Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Ich achte Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen und respektiere sie.
- Im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, ihren Familien und sozialem Umfeld gehe ich stets sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und reflektiere jederzeit das Machtgefälle, das zwischen Organisationen und Mitwirkenden beziehungsweise Teilnehmenden sowie zwischen Erwachsenen, Kindern und

Jugendlichen entstehen kann.

- Ich trage meinen Teil zur Einhaltung der Kinderschutz-Richtlinie und der gegenseitigen Verantwortlichkeit im Rahmen meiner Tätigkeit und Rolle bei. Das bedeutet auch, dass ich einen aufkommenden Verdachtsfall oder Hinweise darauf innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen melde (E-Mail: kinderschutz@institut-fuer-menschenrechte.de; T: 030 259 359-454).

Anhang 4: Verhaltenskodex für Kinder und Jugendliche

Bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Deutschen Instituts für Menschenrechte:

- Gehe ich freundlich und rücksichtsvoll mit anderen Personen um.
- Respektiere ich andere Kinder, Jugendliche und Erwachsene – unabhängig vom Lebensalter, von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, sozioökonomischer Herkunft, Sprache, Religion und Weltanschauung, rassistischen Zuschreibungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und sonstigem Status.
- Höre ich anderen zu und lasse sie ausreden, damit alle ihre Perspektiven und Meinungen mitteilen und sich einbringen können.
- Beteilige ich mich wertschätzend und rücksichtsvoll an Diskussionen und übernehme Verantwortung für meine Beiträge, meine Sprache und mein Handeln. Wenn ich etwas nicht verstehe, frage ich nach und bitte um Unterstützung.
- Respektiere ich die persönlichen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, „Nein“ zu sagen. Ich akzeptiere ein „Nein“.
- Versuche ich, auftretende Probleme oder unangenehme Situationen anzusprechen beziehungsweise darauf aufmerksam zu machen.
- Unterstütze ich andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe und mich verpflichte, die Vereinbarungen zu beachten. Der Kontakt zum Kinderschutz-Team und zur externen Ombudsperson sind mir bekannt.

.....

.....

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Anhang 5: Kinderschutz-Standards in Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Um Kinder und Jugendliche bestmöglich in ihren Persönlichkeitsrechten zu schützen, achten Mitarbeiter*innen in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Medienschaffende die Kinderschutz-Richtlinie und den Verhaltenskodex.

Im Rahmen der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit für das Deutsche Institut für Menschenrechte verpflichte ich mich:

- die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen, ihrer Sorgeberechtigten und von weiteren Beteiligten zu achten und ihnen jederzeit mit Respekt zu begegnen;
- verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz und ihrer Rolle als Berichterstatter*in umzugehen;
- die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren;
- im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ sicherzustellen (bei persönlichen Begegnungen, Gesprächen, Veranstaltungen, Interviews etc. ist eine weitere erwachsene Person anwesend beziehungsweise in Sicht- oder Hörweite);
- Interviews sowie Bild- und Videoaufnahmen altersangemessen durchzuführen;
- zu respektieren, wenn Kinder und Jugendliche, ihre Sorgeberechtigten oder weitere Beteiligte das Interview oder die Aufnahmen unter- oder abbrechen möchten;
- Namen der Kinder oder Jugendlichen so zu pseudonymisieren, wie es vom Institut entsprechend der Gefährdungseinstufung vorgegeben wird;
- in der Wahl der Bildsprache Kinder und Jugendliche als gleichwertige Persönlichkeiten darzustellen und Bilder zu verwenden, die zu ihrem Empowerment beitragen;
- Stärken und Potenziale von Kindern und Jugendlichen hervorzuheben sowie stereotype Rollenzuschreibungen, kompromittierende Posen und klischeehafte Inszenierungen zu vermeiden;
- Kinder und Jugendliche nur (vollständig) bekleidet abzubilden;
- dass der Aufenthaltsort der Kinder oder Jugendlichen nicht auf den Bildaufnahmen erkennbar ist, wenn dies zu einer Gefährdung für die Kinder oder Jugendlichen führen könnte;
- die Standards der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Hinblick auf personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen (Bilder, Videos, Informationen) einzuhalten;

-
- die erhobenen Daten (Bilder, Videos, Informationen) nur für den jeweiligen Zweck zu nutzen und eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen einzuholen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Informationen zur Kenntnis genommen habe und die Kinderschutz-Richtlinie und den Verhaltenskodex einhalte.

.....

.....

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Anhang 6: Formular zur Meldung eines Verdachtsfalls

Bitte füllen Sie dieses Formular aus, wenn Sie einen Verdachtsfall melden möchten, wenn Sie unsicher sind, ob ein Verdachtsfall besteht oder wenn Sie ein Beratungsgespräch in Anspruch nehmen möchten.¹⁸

Besteht ein Verdachtsfall, machen Sie bitte so detaillierte Angaben wie möglich. Darüber hinaus bitten wir Sie, nichts zu unternehmen und auch keine Informationen an Dritte weiterzugeben, bevor Sie mit dem Kinderschutz-Team oder der externen Ombudsperson gesprochen haben.

Bitte senden Sie das Formular per E-Mail an das Kinderschutz-Team (kinderschutz@institut-fuer-menschenrechte.de) oder/und die externe Ombudsperson des Instituts. Kontaktdaten sind auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu finden: www.institut-fuer-menschenrechte.de.

Die in diesem Formular enthaltenen Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Anhand dieses Formulars sollen mögliche Verletzungen der Kinderschutz-Richtlinie des Deutschen Instituts für Menschenrechte und des Verhaltenskodex des Instituts angezeigt werden.

– Angaben zu Ihrer Person (auch anonym möglich) und Kontaktdaten:

– Angaben zu Ihrem Verdacht / Ihrer Beschwerde:

– Angaben zu involvierten Personen soweit bekannt:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

¹⁸ Orientiert am Dokument der Kindernothilfe
http://kindesschutz.venro.org/fileadmin/kindesschutz/downloads/fallmanagement/KNH_Formular_zur_Meldung_von_Verdachtsfaellen.pdf und der Christoffel Blindenmission
http://kindesschutz.venro.org/fileadmin/kindesschutz/downloads/fallmanagement/CBM_Formular_bei_Verdacht_auf_Kindemissbrauch_oder_-isshandlung_bei_CBM.pdf